

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17.12.2020

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Katharina Beutling	<i>Datum</i> 13.01.2025 <i>Antragsteller:</i> Beutling, Katharina
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	------------------------	--------------

Sachverhalt

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558), trat am 01.01.2020 in Kraft und wurde zuletzt am 01.05.2024 (GVOBl. M-V S. 138) geändert.

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege.

Zur Finanzierung der Kindertagesförderung wird nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier Landkreis Ludwigslust-Parchim, und dem Träger der Kindertageseinrichtung, hier Gemeinde Alt Krenzlin, eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Die Entgeltverhandlung hierzu fand am 12.12.2024 statt.

Folgende Änderungen sind eingetreten:

Es wurde u.a. die Fachkraft-Kind-Relation ab dem 01.09.2024 im Kindergartenbereich auf 1:14 heruntersetzt.

Weiterhin wurde in Auswertung einer Bedarfsanalyse des erhöhten Bedarfs an Ferienhortbetreuung die Ferienhortbetreuung ab dem 01.01.2025 pauschal in die reguläre Hortbetreuung integriert (§ 6 Abs. 6 KiföG M-V).

Aufstellung der bisherigen und neuen Entgelte ab 01.01.2025 in Euro:

	Kindertagesstätte		Kindergarten		Hort	
	Entgelt bisher	Entgelt neu	Entgelt bisher	Entgelt neu	Entgelt bisher	Entgelt neu
Ganztagsbetreuung	1.202,51	1.433,97	713,20	855,19	377,35	424,86
Teilzeitbetreuung	758,96	901,54	465,37	554,28	263,86	298,01
Halbtagsbetreuung	537,18	635,33	341,46	403,82	----	----

Im Entgelt sind alle Sach- und Personalkosten sowie die betriebsnotwendigen Aufwendungen für das Gebäude, entsprechend der Belegung, enthalten. Nicht enthalten sind die Verpflegungsaufwendungen.

Beschlussantrag

1. Beschlussantrag:

„Der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 06.01.2025 zur Ermittlung der Gebühren für eine stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Alt Krenzlin (Anlage) wird zugestimmt.“

und

2. Beschlussantrag:

„Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17.12.2020 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage)“.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2. AE-Kita-Benutzungs- u. Entgeltsatzung (öffentlich)
2	Anlage I Satzung Gemeinde Alt Krenzlin (öffentlich)
3	Kalkulation stundenweise Betreuung (öffentlich)

ENTWURF

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert am 18.06.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt geändert am 01.05.2024 (GVOBl. M-V S. 138), der Satzung des Landkreises Ludwigslust Parchim zur Umsetzung des KiföG M-V 18.12.2024, der Kita Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 17.12.2020, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom folgende Satzung erlassen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt gefasst:

1. Entgelte zu § 8 Entgeltsatz

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	1.433,97 €
Kindergarten	855,19 €
Hort	424,86 €

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	901,54 €
Kindergarten	554,28 €
Hort	298,01 €

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	635,33 €
Kindergarten	403,82 €

- d) Entgelt für stundenweise Betreuung Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzlicher
Betreuungsbedarf
(je angefangene Stunde)

Krippe	7,17 €
Kindergarten	4,28 €
Hort	3,54 €

Art. 2 Ermächtigung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 17. Dezember 2020 in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Sybilla Meyer-Kropp
Bürgermeisterin

Anlage I – Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

1. Entgelte zu § 8 Entgeltsatz

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten/Euro
Kinderkrippe	1.433,97
Kindergarten	855,19
Hort	424,86

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten/Euro
Kinderkrippe	901,54
Kindergarten	554,28
Hort	298,01

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten/Euro
Kinderkrippe	635,33
Kindergarten	403,82

d) Entgelt für stundenweise Betreuung, Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzlicher Betreuungsbedarf (je angefangene Stunde)

Krippe	7,17 €
Kindergarten	4,28 €
Hortkinder	3,54 €

Gebührenkalkulation vom 06.01.2025

zur Ermittlung der Gebühr für stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Alt Krenzlin

Nach § 29 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.09.2019 tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten, die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 KiföG M-V ergeben.

In Ausnahmefällen können Kinder in der Einrichtung stundenweise betreut werden (§ 3 Abs. 4 Kita-Benutzungs- u. Entgeltsatzung), für die kein Betreuungsverhältnis besteht.

Der nach § 3 Abs. 4 der Kita-Benutzungs- u. Entgeltsatzung zu erhebende Elternbeitrag errechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Platzkosten} : \text{durchschnittliche} \quad = \quad \text{Stundensatz} \\ \text{Betreuungszeit je Monat}$$

Betreuungsart	Platzkosten	Betreuungszeit/ Monat in Std.	Stundensatz	Gebühr nach § 8 Kita- Benutzungs- u. Entgeltsatzung i.V.m Anlage I
Krippe	1.433,97 €	200 Std.	7,17 €	7,17 €
Kindergarten	855,19 €	200 Std.	4,28 €	4,28 €
Hort	424,86 €	120 Std.	3,54 €	3,54 €